

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg

vom 20.11.2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 23. August 2023 - Aktenzeichen 27.1-1-55 ist der Plan für Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg der ONTRAS Gastransport GmbH festgestellt worden.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer I.) lautet auszugsweise:

„Gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Anlage 1 Nummer 19.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Plan der ONTRAS Gastransport GmbH in Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Neuerrichtung von circa 4 km Ferngasleitung mit einem Rohrendurchmesser von 500 mm (DN 500), circa 10 km Ferngasleitung in DN 400 und auf der Gesamtlänge der Gasleitungen circa 21 km begleitende Kabelanlage.

Nicht planfestgestellt gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 EnWG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 VwVfG wird die in den Unterlagen enthaltene und geplante Neuerrichtung der circa 3 km langen Anschlussleitung FGL 012.05 in DN 100. Dieser Teilbereich des Vorhabens wird gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG in einem diesem Verfahren nachgelagerten ergänzenden Planfeststellungsverfahren entschieden.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A, Ziffer II., im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen, Zustimmungen im Bereich des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und gesetzlich geschützten Biotopen (Abschnitt A, Ziffer I.1.1.)

- Forstrechtliche Genehmigungen (Abschnitt A, Ziffer I.1.2.)
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Zulassungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes (Abschnitt A, Ziffer I.1.3.)
- Ausnahme im Bereich der Sicherung des Hochwasserschutzes (Abschnitt A, Ziffer I.1.1.3.5.)
- Baurechtliche Genehmigungen (Abschnitt A, Ziffer I.1.4.)
- Straßenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen (Abschnitt A, Ziffer I.1.5.)

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (Abschnitt A, Ziffer I.2.) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, konkret für

- Entnehmen und Einleiten von Grundwasser: Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser mittels Einfräsen von Horizontaldrainagen unterhalb oder neben der vorgesehenen Rohrgrabensohle, Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgrabens und bei Baugruben, Setzen von Brunnen bei Baugruben und offene Wasserhaltung bei Rohrgräben und Baugruben (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Kapitel 4.2) zur Grundwasserhaltung im Rohrgraben und in den Start und Zielgruben während der Errichtungsphase (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) sowie Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Einleitung des gehobenen Grundwassers (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG) nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 und deren Anhängen 4 und 5 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28. März 2023.
- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern: Entnahme und Ableiten von Wasser zur Druckprüfung nach Errichtung der Leitung und Einleiten des Stoffes ins Gewässer, das heißt des Wassers nach erfolgter Druckprüfung nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Tabelle 13 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28. März 2023 (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 WHG).

IV. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen:

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.) zu Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Forst, Querung von Gewässern, Querung von Deichen, Hochwasserschutz, Grundwassermessstellen, Immissionsschutz, Baurecht, Verkehr, Versorgungsanlagen und -leitungen, Abfall und Boden, Denkmalschutz, Landwirtschaft sowie Bauausführung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer IV.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen entschieden worden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnah-

men und Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (Abschnitt C, Ziffern VII.-VIII.).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

VI. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss liegt in den nachstehend aufgeführten Gemeinden, Ämtern und Städten vom

09. Januar 2024 bis einschließlich den 22. Januar 2024

für die Dauer von zwei Wochen während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Schradenland, Foyer Bauamt Obergeschoss, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Lauchhammer, Zimmer 238, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Gemeinde Röderland, Bauverwaltung, Kotschkaer Weg 1b, 04932 Röderland:

Montag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Amt Plessa, Steinweg 6, Haus II, Zimmer 8, 04928 Plessa

Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Elsterwerda, Hauptstraße 12, Zimmer 211, 04910 Elsterwerda

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

beziehungsweise nach telefonischer Terminvereinbarung. Ansprechpartnerin Frau Karen Lange, Telefonnummer 03533/ 65-341, E-Mail Stadtplanung@elsterwerda.de).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie / Planfeststellung Energie / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg) sowie über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch nach § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/> (Startseite: Planfeststellung/Strategie / Planfeststellung Energie / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg) sowie über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) abrufbar.

VII. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Grauer